

# Oliver Tolmein

## Feindstrafrecht und Krieg

Am 20. Januar 1976 stellte der Verteidiger von Ulrike Meinhof, Axel Azzola, der an der Universität Darmstadt Öffentliches Recht lehrte, im Stammheimer Verfahren einen bemerkenswerten Antrag. Der Prozeß gegen die Gründerinnen und Gründer der RAF sollte abgebrochen und die Angeklagten künftig nach den Regeln der Genfer Konvention behandelt werden. Azzola argumentierte in seinem Antrag: „Die Angeklagten befanden sich im Kriegszustand.“ Der Krieg, in dem sie gekämpft hätten, würde ausgetragen zwischen dem „Imperialismus des internationalen Kapitals und seinen Agenten“ auf der einen, so wie den „proletarischen Internationalismus praktizierenden Befreiungsbewegungen“ auf der anderen Seite. Die RAF betrachtete sich als Verbündete der FNL (Vietnam), der NLH (Laos), der PL, der IRA und der Frelimo (Mosambique). In seinen Ausführungen, die ersichtlich mit den Angeklagten abgestimmt waren, nimmt Azzola auch auf die damals im Völkerrecht geführten Debatten über den Charakter von Terrorismus Bezug und zitiert ausführlich die Stellungnahme eines chinesischen UN-Delegierten Bi Dje Lung, der sich vor der Generalversammlung gegen die westlichen Industrienationen gerichtete festgestellt hatte „internationaler Terrorismus“ sei „die gandenlose Bombardierung durch die amerikanischen Imperialisten in Vietnam“. Dagegen seien die „Die Kämpfe des palästinensischen Volkes, der arabischen und afrikanischen Völker zur Erringung und Wahrung der nationalen Unabhängigkeit gerechte Kämpfe, an denen die breiten Volksmassen aktiv teilnehmen.“<sup>1</sup>

Der Antrag Azzolas, dem sich die Verteidiger Hans Heinz Heldmann und Otto Schily damals nicht anschlossen, konnte sich auf keine solide rechtliche Basis stützen, er folgte aber einer Linie in der internationalen politischen und völkerrechtlichen Diskussion, die damals keineswegs bedeutungslos war und die aus heutiger Sicht noch plausibler erscheinen könnte.

Zwar ist internationales Recht grundsätzlich Staatenrecht und das internationale Kriegsrecht ist prinzipiell nur anwendbar, wenn es einen bewaffneten internationalen Konflikt zwischen zwei Staaten gibt. Um die Anwendung der Genfer Konventionen auch auf Befreiungskämpfe zu ermöglichen wurde aber auf Druck der afrikanischen und asiatischen Länder, sowie der realsozialistischen Staaten in den 60er und 70er Jahren der Anwendungsbereich der Genfer Konvention ausgeweitet – und es wurden im Rahmen der UNO auch Nicht-Staaten mit Rechten ausgestattet. Beispielsweise erhielt die PLO 1974 von der UN-Generalversammlung einen Status als Beobachterin, der sie mit allen Rechten außer dem Recht abzustimmen ausstattete. In Resolution 3102 forderte die UN-Generalversammlung die Vertragsstaaten der Genfer Konventionen auf, die nationalen Befreiungsbewegungen in die Verhandlungen über die Weiterentwicklung des Humanitären Kriegsvölkerrechts einzubeziehen. Deren Mitwirkung hat die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen, die im Juni 1977 unterzeichnet worden sind, deutlich sichtbar beeinflusst. Auf ihr Insistieren ist es zurückzuführen, dass das 1. Zusatzprotokoll

---

<sup>1</sup> Zitiert nach Ulf G. Stuberger (Hg.), „in der Strafsache gegen andreas Baader, Ulrike Meinhof, Jan Carl Raspe, Gudrun Ensslin wegen Mordes u.a.“ – Dokumente aus de Prozeß, Frankfurt a.M. 1977. Der Antrag Azzolas wird auch in längeren Auszügen dokumentiert in Pieter Bakker Schut, Stammheim – Der Prozeß gegen doe Rote Armee Fraktion, Bonn 1997.

die Wirkung der Genfer Abkommen nun auch auf „internationale bewaffnete Konflikte“ erstreckt, „in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen.“ Zwar hatten die Befreiungsbewegungen und viele Staaten der Dritten Welt die Formulierung noch weiter ausdehnen wollen<sup>2</sup>-aber schon diese Formulierung trug zur Entformalisierung des Kriegs-Begriffes erheblich bei, denn künftig spielten inhaltlich zu bestimmende Begriffe wie „Kolonialherrschaft“ oder „rassistisches Regime“ eine gewichtige Rolle. Im Zusatzprotokoll 1 wurde dieses Bemühen, die Stellung der Guerilla-Organisationen aufzuwerten und ihren Kämpfern die völkerrechtlichen Garantien der Genfer Abkommen zugute kommen zu lassen weitergetrieben. Das läßt sich besonders deutlich an Artikel 44 des Zusatzprotokolls 1 zeigen, das den Kombattanten und Kriegsgefangenenstatus regelt: Guerilla-Kämpfer brauchen beispielsweise keine Uniformen zu tragen, es reicht wenn sie sich durch das offene Tragen der Waffe während des Einsatzes von Zivilisten unterscheiden. Selbst Kombattanten, die diese Anforderungen nicht erfüllen und die deswegen nicht als Kriegsgefangene anerkannt werden, müssen aber wie Kriegsgefangene behandelt werden. Seit 1977 haben sich die internationalen politischen Verhältnisse geändert. Heute, da der Begriff des Krieges weitgehend durch den allgemeineren und weiterreichenden des „bewaffneten Konflikts“ abgelöst ist, sind die Beteiligten an den Kampfhandlungen oft nicht mehr treffsicher mit den Kategorien der Siebziger Jahre zu erfassen. Auch die Internationalität der Auseinandersetzungen ist, zumal in zerfallenden Staatengebilden, bisweilen nur noch schwer zu bestimmen. Das Internationale Kriegsverbrechertribunal für das frühere Jugoslawien (ICTY) hat in seiner Rechtsprechung im Tadic Verfahren am Beispiel des Bürgerkriegs in Jugoslawien auch dieses Merkmal äußerst weit ausgelegt und in seiner Bedeutung gemindert.

Trotz dieser im Völkerrecht zu beobachtenden Ausdehnung des Humanitären Völkerrechts und mittlerweile auch des internationalen Strafrechts auf Konflikte, die ursprünglich der nationalen Souveränität zugeordnete worden wären, war schwer vorstellbar, die RAF tatsächlich als Partei in einem „Krieg gegen den Imperialismus“ anzuerkennen. Zwar richteten sich ihre ersten Anschläge, wegen derer die Angeklagten in Stammheim vor Gericht standen, überwiegend gegen militärische Einrichtungen des US-Army<sup>3</sup>. Aber schon aus damaliger Sicht (und wieviel mehr aus heutiger) mußte fragwürdig erscheinen, dass es die in Azzolas Antrag skizzierte Frontstellung des „Imperialismus des internationalen Kapitals“ gegen „die den proletarischen Internationalismus praktizierenden Befreiungsbewegungen“ in dieser Form überhaupt gibt. Dagegen sprach nicht nur, dass diese Befreiungsbewegungen ausdrücklich einen nationalen Befreiungskampf führten, auch wenn sie sich in vielen Fragen einer internationalistischen Rhetorik bedienten. Die Konfliktkonstellationen in Vietnam waren auch sonst mit denen in Mosambique oder gar im Nahen-Osten nicht gleichzusetzen. Auch die umstandslose Gleichsetzung von „internationalem Kapital“, das in dieser Form nicht nur kein Völkerrechtssubjekt, sondern auch kein einheitlicher Akteur ist, mit den westlichen Nationalstaaten, erscheint willkürlich. Im übrigen unterschied sich die RAF auch von den anderen Gruppierungen, die sie als ihre Alliierten anführte, denn während vor Ort tatsächlich ganze Teile der Bevölkerung in den Befreiungsbewegungen aktiv waren, handelte es sich bei der RAF auch in ihren Hochzeiten um jeweils kaum mehr als ein paar dutzend Menschen, denen keinerlei Repräsentativität zukam.

---

<sup>2</sup> Als bewaffneter Konflikt im Sinn der Genfer Abkommen sollten ganz allgemein „Kämpfe, die von den Völkern zur Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts geführt werden“, gewertet werden.

<sup>3</sup> Allerdings wurden auch ein BGH-Richter und der Springer-Verlag Ziel von Sprngstoffanschlägen.

Das Bemühen der Gefangenen aus der RAF wie Kriegsgefangene behandelt zu werden, machte insofern eher symbolisch-politisch Sinn als juristisch: Es war ein Versuch, der Prozeß-Strategie der Bundesanwaltschaft und der Anti-Terrorismus-Strategie der Bundesregierung insgesamt, die aus Entpolitisierung der Verfahren zielten, etwas entgegenzusetzen. Denn gerade weil kein Zweifel daran bestehen konnte, dass die RAF Überlegungen, die es in weiten Teilen der Studentenbewegung Ende der 60er Jahre gegeben hatte in die Praxis umzusetzen und den bewaffneten Kampf als Mittel zur Veränderung der politischen Verhältnisse einsetzte, zielte die Staatsgewalt darauf, die Aktionen der öffentlich deswegen auch regelmäßig als „Baader-Meinhof-Bande“ titulierte Gruppe, als ganz gewöhnliche kriminelle Taten darzustellen. Es gab aber auch einen weiteren, wichtigen Grund für die RAF-Gefangenen einen Kriegsgefangenen-Status zu reklamieren: So bemüht die Justiz war, sie als normale Kriminelle erscheinen zu lassen, so wenig entsprach das ihrem tatsächlichen Vorgehen gegen die Gruppe und die Gefangenen. Insbesondere die Haftbedingungen, denen die verhafteten RAF-Mitglieder ausgesetzt wurden, erwiesen sich als ungewöhnlich scharf. Von Kritikern des staatlichen Vorgehens wurden sie nicht selten als „weiße Folter“ bezeichnet.

Angesichts der Auseinandersetzung um den Kriegsgefangenen-Status für die RAF-Gefangenen in Deutschland könnte überraschen, dass die USA nach den Anschlägen vom 11. September 2001 keinerlei Anstrengungen unternahmen, die terroristischen Attentäter als gewöhnliche Kriminelle zu qualifizieren. Stattdessen verkündete US-Präsident George Bush, die USA seien Opfer eines Angriffs geworden und befand: „Wir befinden uns im Kriegszustand“. Diese Ansicht wurde auch von den NATO-Staaten geteilt, die wenig später beschloßen der Bündnisfall sei eingetreten. Als Gegner wurde der „internationale Terrorismus“ ausgemacht, der insbesondere in Gestalt der Al Qaeda-Organisation Ussama bin Ladens in Erscheinung getreten sein soll. Abgesehen davon, dass zwar Indizien dafür sprechen, dass Al Qaeda Mitglieder auf Geheiß ihrer Organisation die Anschläge begangen haben, dass bis heute aber dafür wenig stichhaltige Beweise vorgelegt wurden, ist die Konstruktion des Gebildes „Internationaler Terrorismus“ ähnlich plausibel, wie 1977 die Behauptung, es gäbe einen Krieg zwischen dem „Internationalen Kapital“ auf der einen und den „proletarischen Internationalismus praktizierenden Befreiungsbewegungen“ auf der anderen Seite. Schon die Streitigkeiten über eine Definition dessen, was Terrorismus sein soll, aber auch die völlig unterschiedlichen sozialen und politischen Zusammenhänge, in denen Terrorismus konstatiert wird, zeigen, dass es sich hierbei zweifels ohne um ein wichtiges, aber doch auch vielgestaltiges und keineswegs irgendwie einheitlich zu sehendes Gewaltphänomen handelt.

Allerdings waren die USA, anders als die RAF 1977, in der Lage, das von ihnen beschworene Szenario selbst in die Tat umzusetzen und mit dem Angriff auf das von den Taliban regierte Afghanistan und die Ankündigung weiterer Militäraktionen gegen sogenannte Schurkenstaaten einen Kriegszustand tatsächlich herbeizuführen. Dass Präsident George Bush mit dem "Militärbefehl über Festnahme, Behandlung und Verfahren gegen bestimmte Nicht- Staatsbürger im Krieg gegen Terrorismus" vom 13. November 2001 überdies ankündigte gefangene Al Qaeda-Mitglieder vor eigens einzurichtende Militärtribunale zu stellen, erschien angesichts dessen folgerichtig – wenngleich in er dem Vorgehen immanent Logik rechtlich nicht unproblematisch, weil Kriegsgegner sich durch ihre im Krieg begangenen Handlungen im Prinzip nicht strafbar machen, es sei denn sie begehen Kriegsverbrechen. Sieht man die terroristischen Aktionen gegen das World Trade Center und das Pentagon als kriegerische Akte oder bewaffnete

Angriffe<sup>4</sup> stellen sie zwar zweifelsohne ein Kriegsverbrechen dar, weil sie, wie es Art 51 des 1. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen verbietet, „Anwendung von Gewalt...mit dem hauptsächlichsten Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten“ darstellen. Außerdem stellt mindestens das WTC auch ein ziviles Objekt dar, das durch Artikel 52 unter den allgemeinen Schutz des Kriegsrechts gestellt ist<sup>5</sup>. Allerdings soll als Reaktion auf schwere Verstöße gegen das Zusatzprotokoll in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen eine Internationale Ermittlungskommission gebildet werden. Und auch wenn man nicht das 1. Zusatzprotokoll, das die USA nicht ratifiziert haben, anwenden will, bestimmen doch die Genfer Abkommen, dass gefangene Kombattanten, die sich wegen Verstößen gegen das Kriegsrecht zu verantworten haben, vor ein Kriegsgericht gestellt werden müssen, das aber eine Garantie für Unabhängigkeit und Überparteilichkeit bieten muss. Und auch Kriegsteilnehmer, die nicht als Kombattanten anerkannt werden sollten, beispielsweise Söldner<sup>6</sup>, haben demnach Anspruch auf menschliche Behandlung und ein unabhängiges Verfahren. Das ergibt sich nicht nur aus den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen, sondern auch aus den umfassenderen Vorschriften des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

Die Bush-Administration hat stattdessen erklärt, die gefangenen mutmaßlichen Taliban- und Al-Quaeda-Mitgliedern, die auf den kubanischen US-Stützpunkt Guantanamo verbracht worden waren, hätten keinen Kriegsgefangenenstatus –und hat sie damit faktisch rechtlos gestellt und, sieht man die Fotos der in Käfige gesperrten mutmaßlichen Al-Quaeda-Kämpfer und hört von ihren Hungersreik in Auseinandersetzung mit den als unerträglich empfundenen Haftbedingungen, auch über Wochen und Monate so behandelt. Ausserdem sollten die mutmaßlich an den Anschlägen Beteiligte nach dem Erlaß von Präsident Bush nicht vor den regulären Militärgerichten der US-Army angeklagt werden, sondern vor Sonderkammern, die auch einer eigenen Prozeßordnung unterliegen, die den Angeklagten weniger an rechtlichem Schutz gewährt, als US-Miliärangehörigen (dazu siehe unten).

So unterschiedlich die Wege der Deutschlands 1977 und der USA 2001 sind, sie folgen doch einer gemeinsamen Logik: Die Anschläge werden genutzt, das eigene Staatswesen zu formieren, dessen Einheit zu festigen. Die Anwendung des Kriegsrechts unter Ausschluß wichtiger Schutzvorschriften, die durch das humanitäre Völkerrecht vorgegeben sind und der Einsatz des regulären Strafrechts in einer durch neue Prozeß- und Strafvollzugsbestimmungen verschärften Variante, folgen der Logik bürgerlicher Nationalstaaten, deren Einheit nach wie vor durch das Recht Krieg zu führen, das *ius bellis*, und das Recht zur *hostis*-Erklärung, der innerstaatlichen Feinderklärung, konstituiert wird. Der konservative, aber hellsichtige Statsrechtler Carl Schmitt hat in seiner Schrift „Der Begriff des Politischen“ prägnant entwickelt, wie der Staat seine nach außen und nach innen gerichtete Einheit herzustellen versucht: „Zum Staat als einer

---

<sup>4</sup> Eine detaillierte Analyse der Anschläge unter völkerrechtlichen Gesichtspunkte liefert Markus Krajewski, Terroranschläge in den USA und Krieg gegen Afghanistan – Welche Antworten gibt das Völkerrecht, Kritische Justiz, 4/2001.

<sup>5</sup> Auch aus der Perspektive des Internationalen Strafrechts, wie es derzeit kodifiziert wird können die Anschläge als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie sie in Artikel 7 des Statuts des Ständigen Internationalen Strafgerichtshof (ICC) festgeschrieben sind verstanden werden. Da der ICC noch nicht existiert wäre die Einrichtung eines Ad Hoc Tribunals vorstellbar. Allerdings können die Anschläge auch einfach als Verstöße gegen US-Strafrecht gesehen und verfolgt werden.

<sup>6</sup> Der Begriff des Söldners ist in Artikel 47 Absatz 2 des 1. Zusatzprotokolls definiert. Söldner ist, beim wem sechs Merkmale auszumachen sind, zu denen beispielsweise persönliches Gewinnstreben und die ungleich bessere Entlohnung als die regulären Streitkräfte gehören.

wesentlich politischen Einheit gehört das jus belli, d.h. die reale Möglichkeit, im gegebenen Fall kraft eigener Entscheidung den Feind zu bestimmen und ihn zu bekämpfen (...) Das jus belli bedeutet die doppelte Möglichkeit: von Angehörigen des eigenen Volkes Todesbereitschaft und Tötungsbereitschaft zu verlangen, und auf der Feindesseite stehende Menschen zu töten. Die Leistung eines normalen Staates besteht aber vor allem darin, innerhalb des Staates und seines Territoriums eine vollständige Befriedung herbeizuführen, ‚Ruhe, Sicherheit und Ordnung‘ herzustellen (...) Diese Notwendigkeit innerstaatlicher Befriedung führt in kritischen Situationen dazu, daß der Staat als politische Einheit von sich aus, solange er besteht, auch den ‚inneren Feind‘ bestimmt. In allen Staaten gibt es deshalb in irgendeiner Form das, was (...)das römische Staatsrecht als hostis-Erklärung kannte, schärfere oder mildere, ipso facto eintretende oder auf Grund von Sondergesetzen justizförmig wirksame, offene oder in generellen Umschreibungen versteckte Arten der Ächtung, des Bannes, der Proskription, Friedloslegung, hors-la-loi-Setzung, mit einem Wort, der innerstaatlichen Feinderklärung.“ Sowohl die innerstaatliche, als auch die nach außen gerichtete Feinderklärung können zum Krieg führen: Dem „Bürgerkrieg“ oder dem „Territorialkrieg“.

Im folgenden sollen die staatlichen Reaktionen im Einzelnen (wenn auch nicht in allen Einzelheiten) analysiert und auf ihren über die konkrete Konstellation hinaus weisenden Konsequenzen untersucht werden.

### ***Die innerstaatliche Feinderklärung gegen die RAF u.a.***

Als Anfang der Siebziger Jahre die ersten Mitglieder RAF verhaftet wurden, war deutlich, dass die Stadtguerilla in der Bundesrepublik über keinerlei logistische Basis und politische Unterstützung verfügte, die ihren bewaffneten Kampf aus dem Untergrund zu einer für die Bundesrepublik auch nur in irgendeiner Art bedrohlichen Projekt hätte machen können. Innerhalb des linksradikalen Spektrums polarisierte die RAF eher, als dass sie in der Lage gewesen wäre nennenswerte Kräfte zu mobilisieren – und über die Szene hinaus gab es zwar gewisse Sympathien, die aber nicht in politisch relevante Unterstützung hätte umgemünzt werden können. Der bundesdeutsche Staatsapparat hätte also allen Grund gehabt, auf die Anschläge der RAF gelassen zu reagieren. Vor allem nachdem die RAF kurz nach ihrer Mai-Offensive 1972 infolge der Verhaftung aller ihrer wichtigen Kader faktisch aufgehört hatte zu existieren, bestand zwar noch ein gewisses Risiko, dass Anschläge durchgeführt werden würden, der bewaffnete Kampf als solcher, das Konzept Stadtguerilla wie es die RAF 1970entworfen hatte, war zu diesem Zeitpunkt aber bereits am Ende.

An der Behandlung der Gefangenen in dieser Phase wurde deutlich, dass die Anti-Terrorismus-Strategen im BKA und in den politischen Gremien aber mehr und anderes im Sinn hatten, als bloß die möglichst effiziente Abwehr einer drohenden Gefahr. An den Gefangenen wurden neue Vollzugsformen ausprobiert. Was nach außen hin mit drohender Fluchtgefahr und der über die Jahre hin beharrlich aufrechterhaltenen Legende von der Steuerung der Anschläge aus den Zellen heraus begründet wurde, erwies sich tatsächlich als Versuch, die RAF-Mitglieder mürbe zu machen. Sie wurden nicht nur in der Haft voneinander getrennt<sup>7</sup>, sondern auch von anderen

---

<sup>7</sup> Die Gefangenen aus der RAF waren in dieser Zeit nicht verurteilt, befanden sich also in Untersuchungshaft, die sich nach den Regeln der Strafprozeßordnung richtet und die gegenüber Strafgefangenen mehr Vergünstigungen zuläßt, weil Untersuchungshaft Menschen trifft, für die die Unschuldsvermutung gilt, die also ohnedies nur aus

Gefangenen isoliert. Wo es möglich war kamen sie in Zellen, die allein in einem Trakt lagen, oder deren Nachbarzellen nicht belegt waren, so dass auch keine akustischen Reize entstanden. Sichtblenden und oftmals eine rund um die Uhr geschaltete Neonbeleuchtung störten die optische Wahrnehmung. Austausch mit anderen Menschen wurde reduziert, weil die Besuchszeiten minimal, die Auflagen aber erheblich waren – es blieb vor allem der Kontakt mit den Anwälten. Und als sie sich gegen die Isolation, gegen ihre Unterbringung in Toten Trakten und den Versuch einer Psychiatrisierung<sup>8</sup> von Ulrike Meinhof mit Hungerstreiks wehrten wurde ihnen, um sie "zur Besinnung zu bringen" tagelang das Trinkwasser entzogen, da, so die Begründung, „Wasseraufnahme für einen Hungernden gesundheitsschädlich ist“<sup>9</sup>. Das Landgericht München, bei dem ein Gefangener Beschwerde gegen diese Maßnahme eingeleitet hatte, argumentierte in einem Beschluß vom 5. Juni 1973 anders – hielt die Maßnahme aber für rechtens: „Die Kammer (ist) der Auffassung, daß es sich bei der beantragten Maßnahme des Trinkwasserentzugs um einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit handelt, weshalb es hierzu eines Gesetzes bedarf...§ 119 Absatz 3<sup>10</sup> StPO (kann) als solche Grundlage angesehen werden. (...) Die Verlegung des Beschuldigten in eine Trockenzelle und damit der Entzug des Trinkwassers ist eine geeignete Maßnahme, um ihn baldmöglichst wieder zur Nahrungsaufnahme zu veranlassen.“ Ulrike Meinhof schrieb in einem Brief, wie sie die Haftsituation im sogenannten Toten Trakt erlebte: "das Gefühl, es explodiert einem der Kopf (das Gefühl, die Schädeldecke müßte eigentlich zerreißen, abplatzen) - / das Gefühl, es würde einem das Rückenmark ins Gehirn gepreßt, / das Gefühl, das Gehirn schrumpelt einem allmählich zusammen, wie Backobst z.B./ das Gefühl, man stünde ununterbrochen, unmerklich unter Strom, man würde ferngesteuert -/ das Gefühl, die Assoziationen würden einem weggehackt -/ das Gefühl, man pißte sich die Seele aus dem Leib, als wenn man das Wasser nicht halten kann -/das Gefühl, die Zelle fährt. Man wacht auf, macht die Augen auf; die Zelle fährt; nachmittags, wenn die Sonne reinscheint, bleibt sie plötzlich stehen, Man kann das Gefühl des Fahrens nicht absetzen. / Man kann nicht klären, ob man vor Fieber oder vor Kälte zittert -/ man kann nicht klären, warum man zittert-/ man friert./ Um in normaler Lautstärke zu sprechen, Anstrengungen, wie für lautes Sprechen, fast Brüllen -/ das Gefühl, man verstummt -/ man kann die Bedeutung von Worten nicht mehr identifizieren, nur noch raten -/ der Gebrauch von Zischlauten - s,ß, tz, z, sch - ist absolut unerträglich...".

---

Gründen der Verfahrenssicherung in Haft genommen werden dürfen. § 119 StPO sieht ausdrücklich vor, dass Untersuchungsgefangene auf eigenen Wunsch mit anderen Untersuchungsgefangenen in einer Zelle untergebracht werden können.

<sup>8</sup> Am 4. Januar 1973 fordert die Bundesanwaltschaft den Gefängnispsychiater Dr. Götte auf, zu prüfen, ob Ulrike Meinhof "zur Vorbereitung eines Gutachtens über ihren Geisteszustand in eine öffentliche Heil- und Pflegeanstalt gebracht werden" müsse. Nach ersten öffentlichen Protesten wird der Direktor des Instituts für gerichtliche Psychologie an der Universitätsklinik Homburg/Saar zur Erstellung eines fachpsychiatrischen Gutachtens aufgefordert. Der Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof Knoblich erläßt im Juli 1973 den Beschluß, daß bei Ulrike Meinhof auch gegen ihren Willen Röntgenaufnahmen des Schädels und eine Szintigraphie (dabei werden radioaktive Stoffe injiziert und aus der Abstrahlung Gewebeveränderungen abgelesen) des Gehirns, ggf. unter Anwendung von Zwang und unter Narkose, durchgeführt werden sollen. Auch die Hinzuziehung eines Neurochirurgen wird vorbereitet. In den Medien hat das Vorgehen der Bundesanwaltschaft den erwünschten Effekt: Es wird über den Geisteszustand Meinhofs, der fälschlich nachgesagt wird, sie leide an einem Hirntumor, spekuliert. Massiver Protest, vor allem von Ärzten, führt dazu, daß das Psychiatrisierungsprojekt fallengelassen wird - aber die Instrumente sind gezeigt.

<sup>9</sup> Zit. nach Pieter Bakker Schut, Stammheim, S. 101.

<sup>10</sup> Die Vorschrift lautet: "Dem Verhaftete dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert."

Daß in der Bundesrepublik Haftbedingungen entwickelt werden, die die Gesundheit der Gefangenen und ihre psychische Integrität gefährdeten und die deswegen von Kritikern als „weißfolter“ bezeichnet werden konnte, löste keinen öffentlichen Skandal aus. Selbst viele Linken blieben bei ihrer gerade vom Marsch durch die Institutionen, dem entbehrungsreichen K-Gruppen-Alltag oder sonstigen politischen Beschäftigungen diktierten Tagesordnung. "Die meisten von uns haben die grauenhaften Berichte der Anwälte und Angehörigen" schrieb später der Arzt und Historiker Karl-Heinz Roth in einer Serie der linksradikalen Theorie-Zeitschrift "Autonomie", "glatt verdrängt, sie sind den Dementis der Staatsschutzbehörden und der Medien hilfeschend nachgejagt....Wir haben die RAF-Gefangenen 1972-74/75 ihrem Schicksal überlassen, der aberwitzigen Situation aufsitzend, daß das, was wir nicht wahrhaben wollten, in der bundesrepublikanischen Wirklichkeit auch tatsächlich nicht vorkommt."

Die Verteidiger der Gefangenen, selbst von Berufsverbot und Strafverfahren bedroht, versuchten juristisch gegen die Isolationshaft anzugehen: erfolglos. "Für die Behauptung des Beschwerdeführers, die angeordneten Beschränkungen verfolgten das Ziel, ihn in seiner physischen Existenz zu vernichten, liegen keinerlei Anhaltspunkte vor." befand der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts am 14.März 1973 und sicherte damit die scharfen und zerstörerischen Haftbedingungen rechtsstaatlich ab.

Hier kann und soll nicht im Einzelnen der Umgang von Justiz, Polizei und Regierungspolitik mit den Gefangenen aus der RAF nachgezeichnet und bewertet werden. Um sich einen Begriff davon zu machen, wie der Staat in diesen Jahren in Aktion getreten ist und was daraus für die gegenwärtigen Diskussionen über den „Kampf gegen den internationalen Terrorismus“ zu lernen sein könnte, soll im Folgenden kurz umrissen werden, was den Herbst 1977 zum Deutschen Herbst, zur bislang schärfsten Konfrontation des bundesdeutschen Staates mit seinen Feinden gemacht hat.<sup>11</sup>

Erklärtes Ziel der neukonstituierten RAF seit 1975 war, die Gefangenen zu befreien: Wesentlich motiviert wurde die Gruppe durch die scharfen Haftbedingungen, den ungeklärten Tod von Ulrike Meinhof 1976 in ihrer Zelle<sup>12</sup>, durch den im Hungerstreik nach brutaler medizinischer Behandlung gestorbenen Holger Meins und das Sterben des 1975 bei der gescheiterten Geiselnahme in Stockholm lebensgefährlich verletzt aus Stockholm nach Stammheim transportierten Siegfried Hausner. Die von der RAF 1977 als "Big Raushole" titulierte Aktion sollte gleichzeitig den BRD-Staat an seinen Wurzeln treffen: Erstes Opfer der RAF war Generalbundesanwalt Siegfried Buback, als nächstes sollte der Chef der Dresdner Bank, Jürgen Ponto entführt werden. Der Versuch mißlang - Ponto wurde erschossen. Die Geiselnahme des Präsidenten des Arbeitgeberverbandes und früheren SS-Offiziers und Heydrich-Assistenten Hanns-Martin Schleyer am 5. September 1977 sollte dann die Entscheidung für die Freilassung der Gefangenen bringen.

---

<sup>11</sup> Eine ausführliche Darstellung und Würdigung des Deutschen Herbstes findet sich in: Oliver Tolmein, Detlef zum Winkel, nix gerafft – Der Deutsche Herbst und der Konservatismus der Linken, Hamburg 1987.

<sup>12</sup> Ulrike Meinhof wurde am 9. Mai 1976 tot in ihrer Zelle aufgefunden. Die offizielle Version, die bereits vor der Obduktion verbreitet wurde, besagte, Meinhof hätte die starken Spannungen in der Gefangenengruppe nicht ertragen und sich daher zum Selbstmord entschlossen. Gegen diese Version sprechen viele Indizien, die eine internationale Untersuchungskommission in den Monaten nach Meinhofs Tod zusammengetragen hat. Der Bericht wurde veröffentlicht, stieß aber in Deutschland auf wenig Interesse. Siehe: Der Tod Ulrike Meinhofs, Bericht der internationalen Untersuchungskommission, Tübingen 1979.

Was sich auf Seiten der Bundesregierung, der Justiz und der Polizei in diesen Tagen und Wochen genau ereignet hat, ist bis heute nur in groben Zügen bekannt. Die Protokolle des Kleinen Krisenstabes sind immer noch nicht öffentlich zugänglich, obwohl mit Otto Schily ein ehemaliger Anwalt von Gudrun Ensslin, der nach 1977 selbst schwere Vorwürfe gegen den Staatsapparat erhoben hat, heute Bundesinnenminister ist. Auch sonstige Materialien, die es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gibt, z.B. die Bänder von Abhöraktionen in den Zellen der Gefangenen, die befreit werden sollten, werden der Öffentlichkeit bis heute vorenthalten.

Aber schon, die wenigen bekannten Fakten zeigen einen starken Staat, der teils offen, teils nur für einen kleinen Kreis der Eingeweihten erkennbar, an seine autoritäre, antiliberalistische Tradition anknüpft. Als erstes wurde die freie Presse gebeten, freiwillig ihre Funktion, Öffentlichkeit herzustellen und Kontrolle auszuüben, aufzugeben: "Intendanten, Chefredakteure und Redakteure haben diese Bitte der Bundesregierung (um "Zurückhaltung bei der Berichterstattung", wie es verklausuliert heißt, O.T.) respektiert...Für diese freiwillige Leistung hat die Bundesregierung zu danken." Die Nachrichtensperre wurde während der gesamten Dauer der Entführung von den deutschen Medien zuverlässig akzeptiert - eigene Recherchen sie zu durchbrechen haben ihre Redakteure gar nicht erst angestellt.

Der erste Politiker, der nach der Entführung des Arbeitgeberpräsidenten Hanns Martin Schleyer zur besten Sendezeit, zum deutschen Volk sprach war Oppositionsführer Helmut Kohl: "Ich meine in dieser Stunde: Wir alle müssen jetzt begreifen, daß es fünf vor zwölf ist." Die Rhetorik der Apokalypse, die später, nachdem Kohl Kanzler geworden war, die außerparlamentarische Opposition auszeichnete, ebnete den Weg für „ungewöhnliche Maßnahmen“, denn wenn es Fünf vor Zwölf ist, ordnet sich alles einem Ziel unter, den zwölften Schlag, koste es was es wolle, zu verhindern. Der Rechtsstaat rüstete auf, die innere Mobilisierung erfolgte noch, bevor die Forderungen der Entführer bekannt waren. In der damaligen Hauptstadt Bonn, in der es eben keineswegs immer so rheinländisch-gemütlich zuging, wie es später anlässlich der Berlin-Debatte behauptet wurde, richtete der frühere Wehrmachtsoffizier Helmut Schmidt als Bundeskanzler den Großen und den Kleinen Krisenstab ein – und hebelte damit, ohne daß es dafür eine gesetzliche Grundlage gegeben hätte, die Gewaltenteilung aus. Damit nutzte die Regierung in dieser sicherlich krisenhaften, keineswegs aber den Staat oder die Gesellschaft als solche bedrohenden Situation, Instrumente, die nicht einmal in den Notstandsgesetzen vorgesehen waren, die in den 60er Jahren gegen massiven Widerstand der außerparlamentarischen Opposition und der Gewerkschaften durchgesetzt worden sind. An einen auch nur punktuellen Abschied von der Gewaltenteilung hatte der Gesetzgeber damals so wenig gedacht, wie die Bundesregierung. Eine parlamentarische Kontrolle der Exekutive fand 1977 im Deutschen Herbst aber nicht mehr statt – auch nicht im Nachhinein. Faktisch wurde damit, wenn auch nur für wenige Wochen, ohne daß diese Entwicklung bis heute eingehend analysiert oder nachhaltig kritisiert worden wäre, ein autoritäres Kanzlerregime errichtet.

Bundeskriminalamt und der Bundesinnenminister forderten die Landesjustizverwaltungen am 6. September 1977 auf, jeden Kontakt der Häftlinge untereinander und mit ihren Angehörigen und Verteidigern zu unterbinden. Der Generalbundesanwalt hatte parallel dazu beim Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof einen ähnlichen Antrag gestellt, allerdings sollten die Verteidiger weiterhin ihre Mandanten besuchen dürfen. Über 100 Gefangene an, die in Zusammenhang mit politisch motivierten Delikten, insbesondere nach § 129 StGB inhaftiert waren, sollten von diesen Maßnahmen betroffen sein. Der Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof entschied, dem Antrag des Generalbundesanwaltes stattzugeben, allerdings

hielt er auch die Unterbrechung des Kontakts von Verteidigern und inhaftierten Mandanten für unzulässig. Trotz dieses richterlichen beschlusses weigerten sich Landesjustizministerien und Gefängnisleitungen die Anwälte zu ihren MandantInnen vorzulassen: Damit wurde der Rechtsstaat ganz offiziell suspendiert - zumindest knapp drei Wochen lang. Dann war mit dem "Kontaktsperregesetz", das im Bundesgesetzblatt abgedruckt war, bevor es beschlossen worden ist, der Rechtsbruch Gesetz. Lediglich Dieter Lattmann, Manfred Coppik, Karl Heinz Hansen und Klaus Thüsing stimmten gegen das Gesetz - von ihnen saß bald keiner mehr für die SPD im Parlament - das Gesetz ist aber als 4. Abschnitt des Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 31 – 38), wenngleich leicht modifiziert<sup>13</sup>, immer noch in Kraft.

Während der gesamten Dauer der Schleyer-Entführung waren 72 politische Gefangene vollständig isoliert: sie konnten keine Briefe mehr nach draußen schreiben, keine Post mehr bekommen, weder Freunde noch Verteidiger durften sie sehen - sie waren der Staatsgewalt vollständig ausgeliefert, lediglich Angehörige des Staatsschutzes, der Justizverwaltung und Beauftragte des Krisenstabes hatten überhaupt noch Zutritt zu ihnen. "Das Kontaktsperre-Gesetz ist nicht bloß ein Kontaktsperre-Gesetz, auch nicht bloß ein Isolationsgesetz; es ist ein Gesetz zur Gegengeiselnahme." Schrieb damals der Publizist Peter Lister. Gegen-Geiselnahme - der Begriff ist treffender als es zu diesem Zeitpunkt jemand außerhalb des Krisenstabes wissen kann. Dort wurden nämlich, nach Erlaß der Kontaktsperre, aber vor der Durchsetzung des Gesetzes auch "exotische Lösungen", wie Bundeskanzler Helmut Schmidt sie nannte, diskutiert. Vorschlag Nummer 6 lautete dem "Spiegel" zufolge, der zehn Jahre später Ausschnitte aus dem Krisenstabsprotokoll zugespielt bekam: "Der Bundestag ändert unverzüglich Artikel 102 des Grundgesetzes, der lautet: >Die Todesstrafe ist abgeschafft<. Stattdessen können nach Grundgesetzänderung solche Personen erschossen werden, die von Terroristen durch menschenverwerfliche Geiselnahme befreit werden sollen. Durch höchstrichterlichen Spruch wird das Todesurteil gefällt. Keine Rechtsmittel möglich." Auch die Vorschläge Nummer 7 und Nummer 8 zeugen von beachtlicher Offenheit für autoritäre und polizeistaatliche Lösungen: "Nummer 7: Das vorhergehende Modell wird öffentlich als Absicht der Bundesregierung oder des deutschen Bundestages angekündigt. Die Geiselnahmer sollen zum Nachgeben bewegt werden, um das Leben der RAF-Häftlinge nicht zu gefährden. Nummer 8: Für Terroristen wird ein erweitertes Haftrecht geschaffen. Sie werden in einem >Internierungslager< festgehalten."

Generalbundesanwalt Kurt Rebmann und CSU-Chef Franz-Josef Strauß waren nach heutigem Kenntnisstand die entschiedensten Verfechter dieser Vorschläge.

Als am 18. Oktober 1977 frühmorgens, in der Nacht ist die vom Kommando Martyr Halimeh nach Mogadischu entführte Lufthansa-Urlaubermaschine "Landshut" von der GSG 9 gestürmt worden war, sind die gefangenen RAF-Mitglieder Jan Carl Raspe, Gudrun Ensslin und Andreas Baader tot, Irmgard Möller wurde schwerverletzt aufgefunden. Von den noch kurz zuvor im Krisenstab diskutierten Ermordungs-Szenarien ist nun nicht mehr die Rede: "Die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Terroristen...haben sich am Dienstagmorgen das Leben genommen." Meldete dpa. Und dabei blieb es -zumindest in Deutschland: offenkundige Widersprüche zwischen der offiziellen Tatversion und den kriminaltechnischen Untersuchungen wurden nicht zur Kenntnis genommen oder als Pannen abgetan, Fragen nach dem Sinn eines solchen kollektiven Selbstmordes wurden nicht ernstlich gestellt und Informationen, zum Beispiel über

---

<sup>13</sup> 1985 wurde geregelt, dass Gefangenen in der Kontaktsperre eine "Kontaktperson" durch den zuständigen Landgerichtspräsidenten beizuordnen ist. Der Verteidiger kann allerdings nicht Kontaktperson sein.

die 1976/77 gezahlten Spendengelder der deutschen Industrie an den BND, die antiterroristische Sonderfahndungsaktionen ermöglichen sollten, mochte niemand mit den Todesfällen in Zusammenhang bringen.

Um nur an einem Punkt die Zweifel an der staatlichen Version deutlich zu machen<sup>14</sup>: Jan Carl Raspe und Andreas Baader sollen sich selbst erschossen haben. Dafür müßten sie aber Waffen gehabt haben. Selbst wenn es der RAF gelungen sein sollte, die Waffen in den Hochsicherheitstrakt in Stammheim zu schmuggeln, bleibt die Frage offen, wo sie von den Gefangenen versteckt worden sein sollen. Andreas Baader soll der offiziellen Version zufolge die Selbstmord-Waffe z.B. in einem Plattenspieler plaziert haben - just dieser Plattenspieler wurde ihm zu Beginn der Kontaktsperre aber zusammen mit allen anderen technischen Geräten abgenommen, gründlich durchsucht und dann erst wieder gegeben. Jan Carl Raspe soll seine Pistole in einer Maueraussparung verborgen haben: Dagegen spricht nicht nur, daß an der Waffe keine Mörtelspuren entdeckt werden konnten, obwohl loser Mörtel in der Maueraussparung lag. Raspe ist außerdem während der Kontaktsperre von Zelle 716 in Zelle 718 verlegt worden: er hätte also die Waffe bereits vorher in einer anderen als seiner Zelle versteckt haben müssen, oder er hätte sie beim Umzug während der Kontaktsperre mit sich nehmen und sie dann erneut wieder verbergen müssen - und das alles unter den Hochsicherheits-Bedingungen während der Schleyer-Entführung. Keine dieser Möglichkeiten erscheint plausibel.

Die staatliche Selbstmordversion wirft aber noch weitaus mehr Fragen auf bzw. verlangt weitaus mehr Unwahrscheinlichkeiten hinzunehmen: Zum Beispiel ist der Todeszeitpunkt offen. Erst um 0.38 Uhr lief die erste Rundfunkmeldung über die Erstürmung der "Landshut" in Mogadischu - der frühestmögliche Todeszeitpunkt, den die deutschen Experten für möglich halten ist aber bereits 0.15 Uhr, einige ausländische Experten meinen sogar "vor Mitternacht". Die Gefangenen, die auf ihre Auslieferung hofften, werden sich aber kaum vor Bekanntwerden des Scheiterns der Befreiungsaktion umgebracht haben. Routinemäßige gerichtsmedizinische Tests wurden nicht durchgeführt. Die Schußkanäle der Geschosse, die Baader und Raspe getötet haben, sind kaum erklärlich, es sei denn die Gefangenen hätten abenteuerliche Verrenkungen vollführt, um sich zu töten. Bei Gudrun Ensslin wurden Verletzungen festgestellt, die offensichtlich nicht von der Strangulation herrühren und die einzige Überlebende dieser Nacht, Irmgard Möller, bestreitet vehement sich selbst die tiefen Stichverletzungen ins Herz mit einem einfachen, ziemlich stumpfen Frühstücksmesser zugefügt zu haben. Gegen sie, die bereits verurteilt worden war und die zum Zeitpunkt der Entführung kurz vor ihrer geplanten Entlassung stand, wurde dann kurz nach dem Deutschen Herbst ein neues, sich lediglich auf Aussagen eines fragwürdigen Kronzeugen stützendes Verfahren eingeleitet. Das Urteil diesmal hieß: Lebenslange Haft.

"Zehn Jahre nach Stammheim haben die offenen Fragen nichts an Brisanz verloren" haben Detlef zum Winkel und ich 1987 in "nix gerafft" geschrieben. Uns wurde damals entgegengehalten, einen Mythos hochhalten zu wollen - fünfzehn Jahre nach Stammheim, nach der Wiedervereinigung haben die Unterstützer der staatlichen Selbstmordthese das Thema offenbar selbst für brisant genug gehalten, es wieder aufzubringen. Die Aussagen der nach dem Deutschen Herbst in der DR untergetauchten RAF-Aktiven Monika Helbing und Susanne Albrecht und

---

<sup>14</sup> Ausführlich sind sie im Gespräch mit Irmgard Möller, der einzigen Überlebenden dieser Nacht nachzulesen, das mit dem Titel "RAF – das war für uns Befreiung" veröffentlicht worden ist. Noch ausführlicher, allerdings weniger aktuell ist Karl-Heinz Weidenhammer, Selbstmord oder Mord?, Todesermittlungsverfahren Baader, Ensslin, Raspe, Kiel 1988.

schließlich die von Peter Jürgen Boock über die angeblichen Selbstmorde der RAF-Kader wurden in den Zeitungen und den Rundfunknachrichten jeweils gut plazierte. Der Tenor war stets der gleiche: Jetzt sei endlich bewiesen... - was doch, in der Logik der Regierung und der staatstragenden Publizistik, gar nicht mehr hätte bewiesen werden müssen. Schließlich war schon am Tag danach, glaubte man der Regierung und den Medien alles so eindeutig und klar, wie es den neuen Berichten zufolge angeblich jetzt durch die Aussagen der Aussteiger ist.

"Suicide Action" hatte der "Spiegel" seinen Bericht über die angebliche Zerstörung der "Stammheim-Legende" überschrieben: Die darin wiedergegebenen Aussagen von Monika Helbing und Susanne Albrecht erwiesen sich allerdings als eher dürftig. Weder Susanne Albrecht noch Monika Helbing konnten von Fakten berichten, die die Widersprüchlichkeiten und offenen Fragen des offiziellen Todesermittlungsverfahrens erklären oder beantworten würden. Susanne Albrecht hat der Bundesanwaltschaft zufolge ausgesagt: "Aus den Gesprächen der Mohnhaupt habe ich entnommen, daß die Stammheimer Gefangenen vorhatten, Selbstmord zu begehen, wenn die Freipressungsaktion nicht klappt". Auch Monika Helbing berichtete, daß sie von Brigitte Mohnhaupt von den Selbstmord-Plänen erfahren habe. Selbst wenn das stimmen sollte wäre damit nichts bewiesen als: Gefangene haben über Selbstmord nachgedacht. Kein überzeugender Beweis, denn auch das stimmt: Angehörige des Krisenstabes haben über Mord an Gefangenen rasonniert.

Die Aussagen Peter Jürgen Boocks, nachzulesen in einem ausführlichen Interview der "taz", sind einerseits allgemeiner, da er nicht Brigitte Mohnhaupt als Quelle für die Informationen über den angeblich geplanten Selbstmord nannte, sondern nur "eine Frau", andererseits konkreter, denn er behauptet, er selbst habe die Waffen präpariert, die "in sechs oder sieben Transporten reingegangen waren".

Boocks Aussage ist nicht ganz so überraschend, wie es beim ersten Lesen scheinen konnte: Tatsächlich ist er nun der dritte Zeuge der Bundesanwaltschaft, der angibt, gewußt zu haben, daß sich im 7. Stock in Stammheim Waffen im Besitz der Häftlinge befinden. Der erste war Volker Speitel, der am 2. Oktober 1977 verhaftet wurde und sofort als Kronzeuge aussagte, daß den Gefangenen zwischen März 1977 und Juni 1977 Waffen übergeben worden waren - bei den Zellen-Durchsuchungen, die sich an diese Aussagen anschlossen wurden allerdings keine Waffen gefunden. Als nächstes teilte der, 2001 als notorisch unglaubwürdiger Kronzeuge der Bundesanwaltschaft aufgetretene und wegen seiner Mitwirkung beim OPEC zu neun Jahren Haft verurteilte RZ-Aussteiger Hans-Joachim Klein in einem Interview mit der französischen Tageszeitung "Liberation" mit, er habe bereits "seit 1975 gewußt, daß sie Waffen im Knast hatten". Klein dessen Aussage in offenem Widerspruch zu der von Speitel stand wurde dazu nie öffentlich befragt oder vernommen. Boocks Angaben waren vage genug, um zu keiner der beiden Versionen in Widerspruch zu geraten - sie lieferten auch keinen Aufschluß darüber, wieviel Waffen er präpariert hat, und wie genau es ihm gelungen sein könnte, die Waffen so zu präparieren, daß die Metalldetektoren bei der Anwaltskontrolle nicht angeschlagen haben und sie nicht einmal bei der Blattkontrolle der Akten aufgefallen waren.

Aber selbst den unwahrscheinlichen Fall angenommen, Boocks Angaben erwiesen sich diesmal als wahr, sind die Selbstmorde damit noch lange nicht bewiesen: "Aus den Verhandlungen des Untersuchungsausschusses wird hinreichend klar, daß die Gefangenen weder Einfluß darauf hatten, in welche Zelle sie verlegt würden, noch wann und wie lange sie ihren Plattenspieler behielten, von denen einer als Waffenversteck...gedient haben soll", fasst Karl-Heinz

Weidenhammer zusammen, "Somit standen die beiden Tatwaffen, selbst dann, wenn sie im 7.Stock vor dem 18. Oktober vorhanden gewesen sein sollten, den beiden Gefangenen nur dann zur Verfügung, wenn sie durch die Anstaltsleitung oder sonstige Staatsdiener dazu in die Lage versetzt wurden."

Wenn aber so relativ belanglose Aussagen wie die von Helbing und Albrecht und vage Angaben wie die von Boock 13 bis 15 Jahre nach der Todesnacht in Stammheim als Legenden-Killer aufbereitet werden, dann steht es um die angebliche Legende offensichtlich besser, als um das, was als Wahrheit durchgesetzt werden soll. "Man kann die Perfidie auch so weit treiben" zitiert der "Spiegel" 1990 Innenminister Maihofer von 1977, "daß man seine eigene Tötung zur Hinrichtung macht." Was aber hieße das im umgekehrten Fall? Wenn die Hinrichtung als Selbstmord dargestellt wird?

### ***Ein Sicherheitsstaat gegen alle?***

Am Stammheim-Komplex wird ein zum äußersten entschlossener Staatsapparat erkennbar, der nicht nur die rechtsstaatlichen Normen restriktiv und repressiv fasst, sondern auch bereit erscheint, die selbstgesetzten Grenzen zu überschreiten – in einer Krisensituation, die aber, angesichts der offensichtlichen Schwäche der RAF und ihrer eng begrenzten Handlungsmöglichkeiten, keineswegs den Charakter eines klassischen staatsrechtlichen Notstandes hatte.

Trotzdem wurden von Staatsseite zu ihrer Bekämpfung – denn um eine bloße Strafverfolgung handelte es sich nicht - routinemäßig illegale Methoden bzw. rechtlich fragwürdige Mittel eingesetzt: Dazu gehören die Einvernahme von Kronzeugen ohne entsprechende gesetzliche Grundlagen, die Suspendierung von Richterentscheidungen durch Justizminister, die Schaffung eines dauerhaften Sonderrechtssystems wie des Paragraphen 129a StGB, der ein Organisations- und Kommunikationsdelikt ist, dessen Anwendung einen Nachweis individuell begangener materieller sonstiger Straftaten weitgehend entbehrlich macht, Haftbedingungen, die als Menschenrechtsverletzung beschrieben werden müssen, und die den Tod von mindestens sieben politischen Gefangenen zur Folge hatten, illegale Geheimdienstaktionen wie das "Celler Loch" oder, Jahre später, Zwangsmaßnahmen gegen einen drogensüchtigen ehemaligen V-Mann, Siegfried Nonne, um ihn als Kronzeugen gegen ein RAF-Kommando zu gewinnen.

Offensichtlich ist auch, daß der Protest gegen diese, wesentliche Grundrechte verletzenden geheimen und weniger geheimen Staatsaktionen, seit den Anfangsjahren der RAF zunehmend schwächer geworden ist - wobei allerdings zu bezweifeln ist, daß die von Infas 1971 erhobene, seitdem häufig zitierte Zahl von "17,5 % aller Interviewten" die sich bereit erklärten "Mitgliedern der Baader-Meinhof-Gruppe praktische Unterstützung zu gewähren -und zwar selbst im Bewußtsein der Strafbarkeit solcher Handlungen" tatsächlich ausschließlich Sympathien mit der antiimperialistischen, militanten Politik der RAF ausdrückte, oder ob sie nicht, zumindest teilweise, schon damals Zeichen "heimlicher Systemopposition" war, die sich aus Unzufriedenheit mit der eigenen Situation heimlich und ohne Nachteile befürchten zu müssen, auf die Seite des entschiedensten Gegners stellte. In den auf 1971 folgenden Jahren, besonders zugespitzt im Deutschen Herbst, zeigte sich jedenfalls nicht der Widerspruch weiter Teile der Bevölkerung mit den Staatsmethoden zur Bekämpfung der RAF, sondern die Zustimmung. Die

"Terroristenjagd" diente als Katalysator für gesellschaftliche Aggressionen und ließ einen Vernichtungswillen gegen SystemgegnerInnen spürbar werden, der für eine autoritäre Gesellschaft, nicht aber für eine freiheitlich verfasste Demokratie charakteristisch ist. Die RAF hat so gesehen nicht nur die bereits vorhandenen, wie sie es nennt, "post- und präfaschistischen" Strukturen des Staatsapparats freigelegt, sondern auch das entsprechende Bewußtsein der Gesellschaft insgesamt.

Irritierenderweise hatte der Deutsche Herbst aber nicht zur Folge, daß die linken StaatskritikerInnen ihre Ende der sechziger und Anfang der Siebziger Jahre begründete Analyse, daß es im Staatsapparat und in der Gesellschaft eine Tendenz zur Faschisierung gebe, weiterentwickelten und verfeinerten. Stattdessen setzte sich in den folgenden Jahren die Vorstellung durch, daß die Verhältnisse hierzulande als "Sicherheitsstaat" bzw. "präventiver Sicherheitsstaat" zutreffend beschrieben wären. Das Interesse daran, die Restauration autoritärer ordnungsstaatlicher Vorstellungen zu entdecken, schien nun, da diese Tendenzen offen zutage traten, verschwunden - die deutschen Verhältnisse wirkten auf die meisten auch linken Kritikern als "normal" und vor allem den Verhältnissen in anderen westlichen Staaten ohne nazistische Vergangenheit ähnlich.

Der Abschied von der Kritik der "Faschisierung", die Hinwendung zur Warnung vor einem die gesamte Bevölkerung bedrohenden "Sicherheitsstaat" erfolgte in engem Zusammenhang mit dem Paradigmenwechsel in den politischen Bewegungen, der die Ökologie in den Mittelpunkt der Auseinandersetzungen rückte und, z.B. in der Anti-AKW-Bewegung die gegen die Möglichkeiten einer atomaren Bewaffnung Deutschlands zielende Politik auf einen Platz am Rande verbannte.

Beschleunigt und verstärkt wurde diese Entwicklung durch die Hoffnung vieler Linker in den neuen sozialen Bewegungen, die Ende der Siebziger, Anfang der Achtziger Jahre die Keimform eines neuen systemoppositionellen Massenprotestes zu haben. Im Kurzschluß wurden die eigenen Wünsche mit den Befürchtungen des Staatsapparats gleichgesetzt und daraus eine Analyse der Repressionspolitik abgeleitet. Dessen Möglichkeiten, hunderttausende durch den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung zu überwachen, gerieten so ins Zentrum der Kritik. Die Warnung davor, daß die "Sicherheitsmaßnahmen" des Staates sich gegen jeden richten können, ergänzten die auf unterschiedslose Betroffenheit zielende Agitation.

"Schließlich wird das diffuse Syndrom der Sicherheitsideologie auch dadurch erschüttert, daß es der Staat selber ist, der permanent Unsicherheit verbreitet, sei es durch eine in der tat abenteuerliche Atompolitik oder symbolisch anläßlich großmaßstäblicher inszenierter Terroristejagden" schreibt Joachim Hirsch in seiner grundlegenden, 1980 veröffentlichten Arbeit zum "Sicherheitsstaat", "Der >innere Feind< scheint jedoch zwangsläufig vage bestimmt und zugleich allgegenwärtig. Wenn aber jeder zum potentiellen >Verfassungsfeind< wird, treibt diese Form der ideologischen Integration zugleich Irritation und Angst hervor."

Je deutlicher wurde, zum Beispiel anläßlich der großen Friedensdemonstrationen Anfang der 80er Jahre in Bonn, daß sich keineswegs "jeder" als potentieller Verfassungsfeind fühlen mußte und die überwiegende Mehrheit der Demonstranten sich auch nicht so fühlte, desto eindringlicher versuchten maßgebliche Teile der Linken genau dieses theoretisch "alle" bedrohende Moment der staatlichen Repression herauszukehren, eine Volks-Gemeinschaft der von staatlicher Verfolgung Bedrohten zu konstruieren - wobei die Produktion "existentieller Unsicherheit...im Gefolge einer forcierten Großtechnologie" durch Staat und Industrie und die "immer aufwendigeren

Sicherheitsmaßnahmen...die dann jedoch in erster Linie dazu benutzt wurden, die außerparlamentarische Opposition gegen die Zerstörung der Lebensgrundlagen zu kriminalisieren und in Schach zu halten" als einander bedingend gesehen wurden und im dramatischen Szenario einer von einem verselbständigten Apparat total in Griff genommenen Bevölkerung kulminieren: "Wir sehen uns gegenwärtig konfrontiert mit einer modernen Ausdifferenzierung staatlicher Mittel und Methoden der Kontrolle und Überwachung, die nicht mehr nur wenige verdächtige Menschen betreffen, sondern verdachtsunabhängig orientiert sind auf die gesamte Bevölkerung." (Rolf Gössner, Das Anti-Terror-System).

Die Kritik fixiert sich auf die Technik des Polizeiapparates und lenkt damit von seiner aktuellen Praxis, den politischen Plänen die ihn leiten und deren Realisierung der Einsatz repressiver Mittel erleichtern soll ab. Der Staat erscheint so als weitgehend unberechenbarer Moloch - die Unterschiede zwischen der tatsächlichen Anwendung von Staatsgewalt und ihrem theoretisch möglichen Einsatz verschwimmen.

Dabei lieferte gerade die Vorgehensweise des Staates gegen die RAF - die Isolationshaftbedingungen, Verhöre schwerverletzter Gefangener, das Einsperren haftunfähiger politischer Gefangener zum Teil über fünfzehn Jahre, die Präparierung von Zeugen - ein anschauliches und bedrückendes Beispiel dafür, daß nicht die technischen Mittel, sondern die politischen Zielsetzungen die Intensität und Stoßrichtung staatlicher Strafverfolgungspolitik dirigieren. Aus der Verfolgung der RAF ist auch zu lernen, daß "Sicherheit", also die Gefangennahme der Kader mit dem Ziel die Anschläge zu stoppen, nur ein und möglicherweise nicht einmal das wichtigste Ziel der Staatssicherheitspolitik ist, in der folgerichtig geheimpolizeiliche Maßnahmen eine zunehmend größere Rolle spielen. Der Versuch die Bevölkerung in die Fahndung einzuspannen, das vehemente Engagement dafür, die gefangengenommenen Feinde zum "Abschwören" zu bewegen, sie in der Haft nicht nur in em Sinne zu resozialisieren, dass sie keine Straftaten mehr begehen, sondern sie als Botschafter der Reue einzuspannen, zeigen, daß die Bekämpfung des "politischen Verbrechers" gleichzeitig die Strukturen innerhalb des Systems, die gegenseitigen Loyalitäten stärken soll.

Eine den Ausbau des "Überwachungsstaats" in den Mittelpunkt rückende Analyse der Entwicklung politischer Herrschaft hierzulande ist deswegen auch fatal, weil sie in der Regel einen systembedingten Gegensatz zwischen Apparat und Bevölkerung konstruiert, statt herauszuarbeiten, wie Feindgruppen definiert und schließlich wenn es opportun erscheint unter Einbeziehung der Bevölkerung bekämpft werden können. Deren Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsapparat erfolgt dabei keineswegs nur aus, aus der Sicht der Staatsfeinde und Staatskritikerinnen, irreführendem Bewußtsein, - sie wollen von Ruhe und Ordnung, von der Machtausweitung des Regimes im Inneren (und nach außen) selbst profitieren.

Das beantwortet, zumindest zum Teil auch die von Rolf Gössner am Schluß seiner Analyse des "Anti-Terror-Systems" gestellte, angesichts der von ihm selbst beschriebenen Duldung rechtsterroristischer Gruppen durch den Staatsapparat und der materialreich belegten Anknüpfung der bundesdeutschen Justiz an ihre autoritären Vorläufer, erstaunliche Frage: "Wann endlich wird sich die historische Erkenntnis durchsetzen, daß die wirklichen und systematischen Gefahren für die Menschen und die Menschenrechte nicht zuletzt von staatlicher Seite, vom staatlich organisierten Gewaltapparat drohen?"

Der Politologe Joachim Hirsch, der immerhin sieht, daß "die Menschen" nicht einfach gut oder unterdrückt, sondern auch Reaktionäre sein können, konstruiert dennoch einen unauflösbaren Widerspruch zwischen Staat und politischen Bewegungen an sich: "Das Dilemma des Sicherheitsstaates besteht darin, daß wegen der gesellschaftlichen Ausgrenzungs- und Spaltungsprozesse auf denen er beruht und die er reproduziert...auf umfassende Massenmobilisierungskampagnen, um die Risse im Herrschaftssystem zu schließen, verzichtet werden muß - die bestehende Form des Staates würde auch von einer reaktionären Massenbewegung bedroht."

Nach der Wiedervereinigung zeigte sich offen, was bis dahin nur notdürftig zu belegen war und deswegen unterstellt werden mußte: Die reaktionäre Bewegung, die die im Grundsatz emanzipatorisch orientierten sozialen Bewegungen der Achtziger Jahre ablöst, bedrohte mit ihrem Ressentiment gegen Ausländer und ihrer chauvinistischen, deutschen Grundeinstellung den Staat in keiner Weise - und wurde dementsprechend lange zuvorkommend behandelt. Der "Überwachungsstaat" und seine Polizei arbeiten eben keineswegs "verdachtsunabhängig" und ungezielt - ihre Stärke ist gerade die Fähigkeit und ein hohes Maß an Bereitschaft zur Selektion und zu taktischer Flexibilität. Das Legalitätsprinzip, ohnedies längst alles andere als ein Prinzip, wurde faktisch durch den Opportunitätsgrundsatz abgelöst. Erst als offener staatlicher Autoritätsverlust drohte, nahm die Polizei - zum Beispiel in der dritten Nacht der Angriffe auf das Ausländerwohnheim im August 1992 in Rostock - die Lage in den Griff: nicht ohne auch in diesen Situationen deutlich zu machen, daß der eigentliche Feind im linken, antiafchistischen Spektrum angesiedelt war. Vorfelderfassung, Einkesselung auf dem Weg nach Rostock - das blieben Probleme der DemonstrantInnen, die zum Schutz der Angegriffenen angereist waren, um zu zeigen, daß den nazistischen Gruppen und ihren Claqueuren die Straße eben noch nicht ganz gehört.

"Die Brüchigkeit der ideologischen Legitimationsbasis wird zusätzlich dadurch verstärkt, daß eine nationalistische, rassistische und chauvinistische ideologische Mobilisierung angesichts der Weltmarktabhängigkeit und Weltmarktverflechtung des westdeutschen Kapitals nicht ohne weiteres möglich ist" heißt es bei Joachim Hirsch in der 1986 überarbeiteten Fassung des "Sicherheitsstaates": Das traf schon damals die Zustände im sich erneuernden Deutschland nicht mehr, weil es den Übergang vom tatsächlich sehr viel stärker (keineswegs ausschließlich) technokratisch geprägten Sicherheitsverständnis der Sozialdemokratie der 70er Jahre zum wertebewußten der Konservativen ausblendete. Nach den Erfahrungen der 90er Jahre mit der rassistischen Mobilisierung der Straße und angesichts der parlamentarischen Kontroversen in der Legislaturperiode 1998 bis 2002 um ein äußerst restriktiv konzipiertes Einwanderungsgesetz, das den Unionsparteien Ausländern aber immer noch zu viel Rechte einräumt, erweist sich die Aussage vollends als überholt: Die ideologische Mobilisierung wird längst von einer tatsächlichen flankiert - "Ausländer raus!"-Parolen sind längst nicht mehr nur Material für die ersten Seiten der "National-Zeitung" und nazistischer Kleinstblätter, sie sind Hoyerswerda, Rostock-Lichtenhagen oder Mannheim-Schönau unter den Augen des Staates praktische Politik geworden, die durch Verschärfungen des Ausländer- und Asylrechts seitdem auch eine offizielle Dimension hat - eine allerdings, die auch in anderen europäischen Staaten und in den USA erheblich an Terrain gewonnen hat. Das wiedervereinigte Deutschland fühlt sich durch seine Weltmarktabhängigkeit allein nicht mehr an die Einhaltung großzügiger zivilisatorischer Standards gebunden - eine Entwicklung, die nicht nur im Inneren Konsequenzen zeitigt, sondern seitdem auch im Beginn einer selbstbewußten und expansiven Außenpolitik ihren Niederschlag gefunden hat, in deren Zentrum zwar rhetorisch die Verteidigung der Menschenrechte steht,

praktisch aber wohl eher das Interesse an der Erweiterung der internationalen politischen Handlungs- und Einflußnahmemöglichkeiten.

## ***Krieg gegen das Verbrechen***

Der Afghanistan-Krieg, der ganz offen im Namen der Bekämpfung des internationalen Terrorismus geführt wurde und nicht mehr wie noch die NATO-Luftangriffe auf Jugoslawien und das Kosovo um „ethnischen Säuberungen“ entgegenzuwirken oder sonstige grundlegenden Menschenrechtsverletzungen im großen Maßstab, ist ein Beispiel dafür, wie im beginnenden 21. Jahrhundert die Herstellung der inneren und der äußeren Sicherheit ein großes gemeinsames Projekt derer wird, die über die Mittel dazu verfügen. Dabei durchdringen sich militärischen und polizeiliche Vorgehensweisen zunehmend. Die Feinderklärung, die dem Feindstrafrecht vorgeschaltet ist, führt zu einer Verbrechensbekämpfung, die einem Feldzug gleicht – der Einsatz des Militärs wird dafür immer öfter mit dem Hinweis auf Verstöße gegen die nationale und internationale Rechtsordnung begründet. Dass in dem Maße in dem Militär hinzugezogen wird auch der Anteil wächst, den Geheimdienste an der Verfolgung dieser Straftaten haben, die in den Rang von Angriffen erhoben worden sind, überrascht nicht: Der bewaffnete Konflikt orientiert sich nicht an den Grundsätzen eines fairen Verfahrens, hier geht es nicht um die Herstellung von Gleichheit, sondern um das Ausspielen von Überlegenheit. Förmlichkeiten sind in Zeiten des Krieges und des Notstands nicht angesagt, in diesen Phasen geht es um die Niederschlagung des Feindes, um die Herbeiführung des eigenen Erfolgs um fast jeden Preis. Die Regeln des humanitären Völkerrechts, so detailliert sie auch gefasst worden sind, markieren einen unteren Level dessen was gar nicht hinzunehmen ist, sie setzen keine fortgeschrittenen oder gar, im Wortsinn, humanitären Verfahrensstandards.

In der Logik dieser Entwicklung liegt es auch, Unterschiede zwischen Bürgern des eigenen Staates und Nicht-Staatsbürgern zu machen, selbst wenn diese jeweils der Begehung gleichartiger oder sogar identischer Delikte verdächtigt werden: Gegenüber den eigenen Bürger hat der Staat Schutzverpflichtungen, die erheblich weiterreichen, als die Schutzverpflichtungen, die er nach internationalem Recht gegenüber Nicht-Staatsbürger hat. Umgekehrt können die eigenen Bürger dem Staat gegenüber Abwehrrechte geltend machen, die „Fremde“ nicht für sich reklamieren können. Mit dieser Ungleichbehandlung von „eigenen“ und „fremden“ Verdächtigen, wird ein für das liberale Strafrecht zentrales Prinzip, dass es ein Tatstrafrecht ist, das auf Taten reagiert und sich nicht gegen bestimmte Typen von Tätern richtet, verabschiedet: Die Sonderbehandlung von Nicht-Staatsbürgern orientiert sich an ihrer Person, nicht an den Folgen ihrer Handlungen, an ihren Taten.

Der von US-Präsident George Bush erlassene "Militärbefehl über Festnahme, Behandlung und Verfahren gegen bestimmte Nicht-Staatsbürger im Krieg gegen Terrorismus" vom 13. November 2001 bündelt diese Entwicklung auf idealtypische Weise. Bush konnte beim Erlaß dieses Militärbefehls auf den historischen Vorläufer der Militärtribunale gegen deutsche Saboteure, die im Zweiten Weltkrieg in die USA eingedrungen waren, verweisen. Damals hatte der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten in Ex Parte Quirin (317 U.S. 1, 1942) entschieden, dass es zulässig ist in Kriegszeiten gegen kriegerische Angehörige des Feindstaates, die wegen Verstößen gegen das Kriebsrecht keinen Kombattantenstatus beanspruchen können, wegen

krimineller Akte vor Militärtribunalen zu verhandeln, auch wenn den Angeklagten dadurch ansonsten grundlegende Rechte, wie die Verhandlung vor einer unabhängigen Jury, nicht gewährt werden.

Allerdings unterscheidet sich die Situation nach dem 11. September 2001 von der während des Zweiten Weltkriegs in mehrfacher Hinsicht. Während Präsident Bush am 14. September 2001 den Nationalen Notstand ausrief und auch seitdem nicht offiziell den Verteidigungsfall ausgerufen hat, hatte die USA damals Deutschland offiziell den Krieg erklärt, die Saboteure der Wehrmacht waren in die USA eingedrungen und hatten zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung keine Uniformen getragen. Vor allem aber hat sich das internationale Recht seit 1942 erheblich weiterentwickelt: Mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ist ein internationales Vertragswerk geschaffen und auch von den USA ratifiziert worden, das grundlegende und weitreichende Verfahrens-Rechte für Angeklagte sichert. Dazu gehören beispielsweise die Unabhängigkeit des Gerichts, Öffentlichkeit der Verhandlung, die Gleichbehandlung von Angeklagten, die Möglichkeit, eine Verhaftung unverzüglich durch ein ordentliches Gericht überprüfen zu lassen, die freie Wahl eines Verteidigers, die Möglichkeit ein Urteil durch ein Gericht höherer Instanz überprüfen zu lassen, die Möglichkeit an Belastungszeugen Fragen zu stellen und ausreichend Zeit und Möglichkeit zu haben, seine Verteidigung vorzubereiten. Zwar sieht auch der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vor, daß im Falle eines öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht und der amtlich verkündet worden ist, die Vertragsstaaten die Mindestgarantien für Strafverfahren außer Kraft setzen können - sie sind aber verpflichtet, über den Generalsekretär der Vereinten Nationen mitzuteilen, welche Garantien wie lange außer Kraft gesetzt werden. Bislang haben die USA eine solche Information nicht gegeben.

Neben dem Pakt wurden, u.a. auf Drängen der USA, durch den Sicherheitsrat internationale und zivil besetzte ad hoc Kriegsverbrecher-Tribunale geschaffen, die z.T. in laufenden Auseinandersetzungen behangene schwerste Kriegsverbrechen aburteilen sollen, so daß schwer einzusehen ist, wieso der Präsident der USA in seiner Order in Sektion 1 Absatz (e) feststellt, daß zur Sicherung effizienter Militäraktionen und für die Prävention weitere Terror-Attacken, Individuen vor Militärgerichten angeklagt werden müßten. Auch die Schaffung des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes durch ein breites Staatenbündnis signalisiert, dass Verstöße gegen Kriegsrecht, selbst wenn sie von Militärs begangen wurden, vor ordentlichen, zivilen Gerichten verfolgt werden sollten<sup>15</sup>.

Die wenige Monate nach Bekanntgabe der Präsidentenorder am 21. März 2002 vom US-Verteidigungsministerium erlassene Verfahrensordnung für die Militärtribunale wurde in der Öffentlichkeit zwar als positive Reaktion der Bush-Administration auf die vielfältige öffentliche Kritik an dem Projekt hier eine Sondergerichtsbarkeit zu schaffen gewertet, tatsächlich verweigert die Administration den Angeklagten mit dieser Verfahrensordnung aber entscheidende Rechte. So ist die Dauer der Untersuchungshaft nicht begrenzt, die Verhängung der U-Haft ist auch an keinerlei näher spezifizierten Voraussetzungen gebunden. Auch das Prinzip

---

<sup>15</sup> Wobei insbesondere die Ad Hoc Tribunale für das frühere Jugoslawien und für Ruanda, ICTY und ICTR, in vielerlei Hinsicht im Sinne der hier diskutierten Militarisierung der Justiz problematisch sind, weil sie ebenfalls in großem Umfang mit Militär kooperieren, Öffentlichkeit ausschließen und einen politischen Auftrag haben. Vgl dazu Oliver Tolmein, Strafrecht als Instrument zur Schaffung von Frieden: Das Beispiel des ICTY, in: Hasse, Müller, Schneider; Humanitäres Völkerrecht – Politische, rechtliche und strafgerichtliche Dimension; Baden-Baden 2001.

des gesetzlichen Richters findet keine Anwendung: Für jedes Verfahren werden eigens Richter bestellt, von denen im übrigen nur einer (von drei bis sieben Richtern) Jurist sein muß, alle Gerichtsangehörigen haben dagegen Offiziere zu sein. Auch als Verteidiger sind Offiziere der US-Armee vorgesehen. Nur ausnahmsweise soll die Hinzuziehung ziviler Verteidiger möglich sein, die aber auch eine Fülle von Anforderungen des Militärs genügen müssen. Entsprechend weitreichend sind auch die Möglichkeiten ausgestaltet, die Öffentlichkeit vom Verfahren auszuschließen – auch zivile Verteidiger und der Angeklagte selbst können, um Staatsgeheimnisse zu wahren oder nationale Interessen zu sichern vom Verfahren ausgeschlossen werden, lediglich der militärische Verteidiger kann nicht aus dem Gerichtssaal gewiesen werden. Dem Vorsitzenden Offizier stehen auch umfassende Möglichkeiten zu, Beweismittel abzulehnen bzw. auch Beweismittel aus zweiter oder dritter Hand oder Zeugen vom Hörensagen zuzulassen. Selbst telefonische Erklärungen oder Aussagen per e-mail werden nicht ausgeschlossen. Eine unabhängige Jury gibt es vor dem Militärtribunal so wenig wie eine unabhängige Revisionsinstanz. Stattdessen hat ein Kontrollgremium bestehend aus drei Offizieren, die die Protokolle der Verhandlung und eventuelle schriftliche Eingaben der Verteidigung oder der Anklage einsehen, die Aufgabe Rechtsfehler festzustellen. Die letzte Entscheidung über ein gefällttes Urteil bleibt aber dem US-Präsidenten oder dem Verteidigungsminister, die allerdings keinen Freispruch in einen Schuldspruch umwandeln dürfen.

Kernstück der Verfahrensordnung sind aber vielfältige Möglichkeiten, die dem Vorsitzenden Offizier an die Hand gegeben werden, um sicherzustellen, dass der Prozess zu einem schnellen Ende kommt. Um das Tempo der Verhandlungen zu erhöhen ist vom Deal mit dem Angeklagten bis zur Einschränkung der Verteidigungsrechte fast alles möglich. Angesichts der absehbaren Komplexität der Materie, der Schwierigkeiten, Beweismittel zu gewinnen, zu überprüfen und zu gewichten ist dieser Grundsatz des schnellen Verfahrens nicht nur eine zusätzliche Besonderheit, sondern etwas, was den Charakter des Prozesses vor den Militärtribunalen an sich bestimmt. Der namhafte New York Times-Kommentator William Safire, der zu den Kritikern dieser militärischen Sondergerichtsbarkeit gehört, kann diesem verfahrensprägenden Beschleunigungs-Grundsatz allerdings auch Positives abgewinnen: „Wenn die Behörden dringend Informationen über einen bevorstehenden terroristischen Anschlag benötigen, kann eine schnelle Anklage und ein ebenso schnell abgeschlossener Deal den Angeklagten leicht zu Aussagen motivieren. Das ist wohl auch der Grund, warum die Tribunale für sinnvoll gehalten werden: Nicht so sehr, weil sie der Gerechtigkeit dienen, sondern um lebensrettende präventive Geheiminformationen zu bekommen.“<sup>16</sup>

Beschleunigte Sonder-Gerichtsverfahren werden also als eine Art Polizeimaßnahme verstanden, die in erster Linie nicht Schuld erfassen und ahnden, sondern bei der Informationsbeschaffung helfen soll. Die Vorstellung ist bemerkenswert und, auch wenn sie angesichts der verheerenden Auswirkungen der Anschläge vom 11. September verständlich klingen mag, das etwas zivilisiertere Pendant zu den Diskussionsbeiträgen in us-amerikanischen Medien, die nach dem 11. September auch Folter wieder für eine gute Idee hielten, um den „Kampf gegen den internationalen Terrorismus“ intensivieren zu können. Dass ein gewichtiger Diskussionsbeitrag in den USA der gerade ins Englische übersetzte Aufsatz war, den ein deutscher Rechtswissenschaftler ein gutes Jahr vor dem 11. September 2001 in der angesehenen akademischen Juristenzeitung veröffentlicht hatte<sup>17</sup>, ist immerhin der Feststellung wert, um zu

---

<sup>16</sup> NYT, 21.3.2002

<sup>17</sup> Winfried Brugger, Vom unbedingten Verbot der Folter zum bedingten Recht auf Folter?, JZ 4/2000

zeigen, dass auch auf diesem Feld Deutschland keineswegs gezwungen ist, us-amerikanische Scheußlichkeiten zu übernehmen, sondern selbst einiges im Angebot hat.

Bedenklich erscheint mit Blick auf die Auseinandersetzung um die Sondergerichtsbarkeit vor allem aber, daß die Rhetorik, mit der sich Präsident Bush und andere Befürworter der Schaffung von Militärgerichten so rückhaltlos für die schnelle und effiziente Aburteilung von mutmaßlichen ausländischen Terroristen und ihren vermeintlichen Unterstützern stark machen, auch als prinzipiell angelegte Attacke gegen ein freiheitliches Strafrecht verstanden werden müssen, in dem sich Verfahren über Monate und Jahre hinziehen können und das sicherstellen soll, dass eher ein Schuldiger freigesprochen, als ein Unschuldiger verurteilt wird. Von Befürwortern der Militärtribunale werden die beiden Verfahren wegen der 1993 erfolgten Anschläge auf das World Trade Center auf Grund der langen Verfahrensdauer und der enormen Kosten, die die Einvernahme von mehr als 200 Zeugen verursacht hat, deswegen auch als Beispiel dafür herangezogen, dass terroristische Akte besser, weil effizienter durch eine Militärjustiz, die keine Rücksicht auf förmliche, sehr weitreichende Prozess-Formalien nehmen muß, geahndet werden können<sup>18</sup>. Der US-Starverteidiger und Harvard-Professor Alan Dershowitz warnte angesichts dieser Stimmen in einem Kommentar für "The Village Voice": "Der sichtbare Erfolg, den eine militärische Herangehensweise an Gerichts-Verfahren haben kann, wird viele Amerikaner ermuntern, diesen Weg für den besseren Weg zu halten, der Normalfall sein sollte, nicht die Ausnahme." Dass in mehreren repräsentativen Meinungsumfrage unter US-Amerikaner im November 2001 jeweils etwa 2/3 der Befragten die Einrichtung von Militärtribunalen befürworteten und noch weitaus mehr sich für das Abhören von Gesprächen zwischen mutmaßlichen Terroristen und ihren Verteidigern und für die unbefristeten Festnahmen von mutmaßlichen Zeugen, die keine Aussagen machen wollen ausgesprochen haben, signalisiert, auf wieviel mehr Zustimmung hartes effizientes Durchgreifen derzeit stößt, als die konsequente Wahrung von strafprozessualen Errungenschaften aus der Zeit des liberalen Strafrechts.

So alarmierend die Entwicklung in den USA ist, darf doch nicht übersehen werden, dass die US-Gesellschaft insgesamt angesichts dieser Entwicklung keineswegs so stark und fest formiert ist, wie die Bundesrepublik zu Zeiten des Deutschen Herbstes – und das obwohl die Intensität des Angriffs, die Bedrohung, die 1977 von der RAF ausging, qualitativ und quantitativ um ein Vielfaches übersteigt. Die öffentliche Auseinandersetzung in den USA hat, das zeigt die Entwicklung von der Präsidentenorder zur Verfahrensordnung, wie sie das Verteidigungsministerium schließlich verfügt hat, auch Einfluß auf die Politik. Zudem ist bis April 2002 kein einziges Verfahren vor den Militärtribunalen tatsächlich in Gang gebracht worden. Im Gegenteil, selbst ausländische Staatsbürger, die in Zusammenhang mit den Anschlägen des 11. September verfolgt wurden, sind vor Zivilgerichten angeklagt worden. Das keine Anklagen erhoben werden ist allerdings mit Blick auf die Guantanamo festgehaltenen angeblichen Al Qaeda-Kämpfer auch durchaus problematisch: Sie werden nicht nur mit ungeklärtem rechtlichen Status gefangen gehalten, sondern auch ohne erkennbares justizförmiges Ziel. Ebenso wie die über tausend Menschen vornehmlich arabischer Herkunft, die in den USA infolge des 11. September als potenzielle Informanten in Polizeihaft genommen worden sind, sind sie faktisch einem Willkürregime ausgesetzt. Dass dieses Willkürregime des Maßnahmestaats von einer kritischen Öffentlichkeit, die allerdings an Bedeutung verloren hat, beobachtet und immer wieder zur Verantwortung gezogen wird, ist eine der schon seit längerem zu beobachtenden Phänomene der westlichen Rechtsstaaten: Der immer schärfer gefasste

---

Ausnahmezustand wird in den Normalzustand integriert. Die Wirklichkeit der Öffentlichkeit und die Wirklichkeit derer, die zu Feinden erklärt worden sind, klaffen immer weiter auseinander. Wie stark dabei die Verbindungen und Einflußmöglichkeiten halten, hängt auch von der Tradition und der Stärke des Interesses der Kontrollinstanzen des Normalzustandes ab. In Deutschland sind sie schwach entwickelt, das hat das Beispiel des Deutschen Herbstes gezeigt, das dokumentiert aber auch den schwachen Protest gegen die Ausweitung des Sonderrechts gegen Nicht-Staatsbürger infolge des 11. September, wie es sich in den zwei Sicherheitspaketen des Bundesinnenministeriums niedergeschlagen hat. In den USA zeigen sich die demokratischen Kontrollinstanzen weitaus stärker und effektiver, allerdings ist hier auch die Vehemenz mit der liberale rechtsstaatliche Grundsätze für obsolet erklärt werden ausgeprägter<sup>19</sup>.

Das Diktum, das nach dem 11. September nichts mehr so sei, wie es vorher war, trifft also gerade mit Blick auf die Entwicklung im Bereich der inneren und äußeren Sicherheit nicht zu. Im Gegenteil: Infolge des 11. September werden Entwicklungen beschleunigt und zugespitzt, die in den Jahren zuvor bereits angelegt worden sind. Die Umgestaltung des Rechts-Staates zum Maßnahmenstaat wird durch die nach dem 11. September ergriffenen Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung klarer und offensichtlicher als zuvor.

© Oliver Tolmein, Vom Deutschen Herbst zum 11. September, Konkret Literatur Verlag, Hamburg 2002, 256 Seiten, 17 €

---

<sup>19</sup> Das hat seinen Grund allerdings auch in einer Strafrechtsentwicklung, die insgesamt mit der kontinentaleuropäischen schlecht zu vergleichen ist, weil einerseits prozessuale Grundsätze hier vielfach weitaus strikter Anwendung finden und umgesetzt werden, andererseits die Strafzwecke vergleichsweise archaisch auf Vergeltung hin orientiert sind und mit der Todesstrafe ein Instrumentarium die Justizwirklichkeit prägt, das in Europa nicht mehr seinesgleichen hat.